



Sozialdemokratische Partei
Basel-Stadt

Erziehungsdepartement Basel-Stadt
Volksschulen / Mittelschulen und
Befufsbildung
Leimenstrasse 1
4001 Basel

Basel, 24. September 2025

Stellungnahme Vernehmlassung zur Verordnung betreffend die Pflichtlektionenanzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen

Sehr geehrten Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Vernehmlassung. Die ausführlichen Antworten
finden Sie anbei.

Freundliche Grüsse

Julia Baumgartner
Parteipräsidentin

Weitere Kontaktpersonen:

Organisation / Institution:
Strasse und Nr.:
PLZ und Ort:
Land:

SP Basel-Stadt
Rebgasse 1
4058 Basel
Schweiz

Vorname & Name:
E-Mail-Adressen:

Soshya Kaufmann Crain
soshya.kaufmann@gmx.ch

Stellungnahme Vernehmlassung zum Entwurf zu einer Änderung der Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen

Die Stellungnahme wurde am 24. Sep 2025 um 13:44:59 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Vernehmlassung zum Entwurf zu einer Änderung der Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen

Teilnehmerangaben:

SP Basel-Stadt
Rebgasse 1
4058 Basel

Kontaktangaben:

Kanton Basel-Stadt
Erziehungsdepartement, Volksschulen / Mittelschulen und Berufsbildung
Leimenstrasse 1
4001 Basel

E-Mail-Adresse: stab.vs@bs.ch
Telefon: 0612676292

Teilnehmeridentifikation:

186152

1. Vernehmlassungsfragen

Die Schulleitung soll aus betrieblichen Gründen vorübergehend die Lehrpersonen verpflichten können +/- 2 2/3 (Kindergarten, Primarschule) bzw. +/- 2 (übrige Schulen) Lektionen vom vertraglichen Pensum abzuweichen (§ 2).

- Voll einverstanden
 Eher einverstanden
 Eher nicht einverstanden
 Überhaupt nicht einverstanden
 Keine Antwort

Bemerkung:

- Die Formulierung «vorübergehend» statt der bisherigen 2 Jahre, ist sehr unpräzis. Wir wünschen uns eine Präzisierung. – Wie ist es bei anderen Arbeitnehmern Basel-Stadt?
- Die Primarstufe ist diejenige Stufe mit dem tiefsten Lohn. Wir sehen keinen Grund, weshalb es gerade auf dieser Stufe eine Verpflichtung von 2.66. Lektionen geben soll. Es sollen auf allen Stufen (Volksschule und Mittelschulen) 2 Lektionen sein.
- Da die Lektionenguthaben der Lehrpersonen teilweise sehr hoch sind und diese Lektionen auch bewusst angelegt wurden, z.B. für Weiterbildungen, sollte die Übergangsfrist verlängert werden.

Die Stellvertretung bis vier Wochen soll geregelt und mit 85% des Wertes einer Einzellektion entschädigt werden: Entweder Gutschrift von 85% auf das Einzellektionenkonto oder Auszahlung von 85% des regulären Lohnes (§ 4bis neu).

- Voll einverstanden
 Eher einverstanden
 Eher nicht einverstanden
 Überhaupt nicht einverstanden
 Keine Antwort

Bemerkung:

- Welche Stellvertreter:innen sind gemeint? Lehrpersonen mit unbefristetem oder befristetem Vertrag vom Standort? Befristet angestellte Springer:innen? Stellvertreter:innen ohne oder in Ausbildung?
- Springer:innen sowie Stellvertreter:innen ohne oder in Ausbildung haben eh einen miserablen Lohn: Wollen wir, dass Stellvertretungen noch weniger verdienen und in prekäre Situationen kommen? Wer von ihnen wird dann noch Stellvertretungen übernehmen?
- Die Dauer von bis zu vier Wochen überzeugt nicht. Ob jemand 4 Wochen lang jeweils 2 Lektionen erteilt oder ob jemand 2 Wochen lang 20 Lektionen erteilt, macht einen grossen Unterschied, was Verantwortung innerhalb der Klasse/des Teams anbelangt.

Am Ende des Kalenderjahres werden die über 50 Lektionen hinausgehenden Einzellektionen in Jahreslektionen (im Verhältnis 40:1) umgerechnet (§ 5 Abs. 3), sodass das Einzellektionenkonto zu Beginn des neuen Jahres nie mehr als 50 Lektionen aufweist.

- Voll einverstanden
 Eher einverstanden
 Eher nicht einverstanden
 Überhaupt nicht einverstanden
 Keine Antwort

Bemerkung:

Nur wo klar eine ganze Jahreslektion umgewandelt werden kann, also 40 / 80 / 120 Einzellektionen umwandeln, alles andere ist für alle kompliziert und erzeugt noch mehr administrativen Aufwand.

Der Saldo des Jahreslektionenkontos darf am Ende des Schuljahres den vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrad um maximal 20 Prozent über- oder maximal 10 Prozent unterschreiten (§ 6 Abs. 1). Überschreitet der Saldo am Ende des Schuljahres den maximalen Positivsaldo (20%), sind die zu hohen Lektionenguthaben auszubezahlen. (§ 6 Abs. 2).

- Voll einverstanden
- Eher einverstanden
- Eher nicht einverstanden
- Überhaupt nicht einverstanden
- Keine Antwort

Bemerkung:

Gerade bei den Lehrpersonen, muss auf die Attraktivität des Berufes geachtet werden, zudem wird der Beruf von sehr vielen (jungen) Frauen ausgeübt. Damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet ist, sollte der Positivsaldo auf 40% auf Ende Schuljahr gesetzt werden, damit z.B. nach der Geburt eines Kindes ein Jahr mit reduziertem Pensum gearbeitet werden kann.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. für die Ermöglichung eines längeren Urlaubs) können die zulässigen Saldi von +20% und -10% über- bzw. unterschritten werden. Die Vereinbarung zwischen Schulleitung und Lehrperson muss aufzeigen, in welcher Zeit und wie wieder der zulässige Positiv- bzw. Minussaldo erreicht wird (§ 6 Abs. 3bis).

- Voll einverstanden
- Eher einverstanden
- Eher nicht einverstanden
- Überhaupt nicht einverstanden
- Keine Antwort

Bemerkung:

Unter Berücksichtigung der Erhöhung der Positivsaldi auf 40%, sind wir einverstanden. - Diese Regelung erhöht die Abhängigkeit der Lehrpersonen von der Schulleitung.

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Rückmeldung zu einzelnen Paragraphen		Keine Antwort	Keine Antwort
3. Allgemeine Rückmeldungen		Keine Antwort	Keine Antwort